



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 13.07.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/28

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

11 – ÖPNV

Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007¹)

des Landkreises Kitzingen

**über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund
Mainfranken (VVM)**

Hintergrund

Der Freistaat Bayern möchte aufgrund von emissionsbedingten Fahrverboten, Klimawandel und Verkehrswende ein sichtbares Zeichen setzen und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Freistaat stärken.

Der Landkreis Kitzingen sowie die weiteren Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) haben beschlossen, zum 01.08.2020 im VVM für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket VVM mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr zu entlasten.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22) (Verordnung (EG) 1370/2007).

Nach Prognose der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM-GmbH) kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den VVM-Tarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im VVM kommen. Der Freistaat Bayern beteiligt sich an einer angemessenen Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im VVM-Tarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket VVM resultieren. Zudem fördert der Freistaat innovative und nachhaltige Projekte im ÖPNV (Mobilitätsfonds). Im VVM wird durch den Freistaat die Vereinheitlichung des Bartarifs und die Einführung der Preisstufe 10 als Höchsttarif im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung an den entstehenden Mindereinnahmen beziehungsweise Aufwendungen befristet bis Ende 2024 gefördert. Ein weiterer Anteil ist von den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV zu finanzieren. Als rechtliche Grundlage für den Ausgleich der Tarifmaßnahmen im VVM erlässt der Landkreis Kitzingen in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung.

Es handelt sich um eine allgemein gültige Regelung für alle Verkehrsunternehmen, die im Gebiet des Landkreises Kitzingen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von Ziffer 1 erbringen und aufgrund der Tarifmaßnahmen einen Anspruch auf Ausgleich der ihnen dadurch entstehenden Mindereinnahmen nach Ziffer 2 haben. Verkehrsunternehmen im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind sowohl die Verkehrsunternehmen im allgemeinen ÖPNV nach § 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als auch Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die Allgemeinverfügung beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Die Allgemeinverfügung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung, jedoch frühestens zum 01.08.2020 in Kraft. Nach Art.41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Kitzingen die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung von Höchsttarifen und einem Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG in dem in Ziff. 2 bestimmten

Geltungsbereich. Diese allgemeine Vorschrift gilt auch für Bedarfsverkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG, jedoch nicht für sog. „On-demand-Verkehre“.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von Ziffer 1 erbringen (Zuständigkeitsbereich), sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 6) die nachfolgend festgelegten Höchsttarife nicht zu überschreiten. Soweit dem Landkreis Kitzingen künftig im Rahmen von Zweckvereinbarungen gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 KommZG die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften bezogen auf weitere Linien / Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift deckt insoweit das gesamte Gebiet des Landkreises Kitzingen ab; bezüglich der Gebiete der weiteren im Verkehrsverbund Mainfranken VVM beteiligten Landkreise Würzburg, Main-Spessart und Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim sowie in der Stadt Würzburg gelten ergänzend die von diesen Landkreisen bzw. der Stadt Würzburg sowie für den Schienenpersonennahverkehr vom Freistaat Bayern erlassenen gleichgerichteten allgemeinen Vorschriften.

1. Das 365-Euro-Ticket VVM wird mit Ausnahme der Studierenden für die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV genannten Personengruppen (als Höchsttarif) angeboten. Es berechtigt ganzjährig dazu, den gesamten Linienverkehr im Verkehrsverbund Mainfranken VVM zu nutzen.
2. Bei Fahrten auf dem bzw. in das Gebiet des Landkreises Main-Spessart im Verkehrsverbund Mainfranken VVM wird dem Fahrgast in allen Tarifgruppen höchstens die Preisstufe 10 gemäß den Tarifbestimmungen des Verbundtarifs im VVM (als Höchsttarif) berechnet, auch wenn der Fahrtwunsch des Fahrgastes, d. h. Start und Ziel, eine Strecke umfasst, die einer höheren Preisstufe entsprechen würde.
3. Der Bartarif (Einzelfahrscheine, Sechserkarten und Tageskarten) im Tarifgebiet des VVM wird (als Höchsttarif) entsprechend dem jeweils gültigen und genehmigten Tarif (www.vvm-info.de) vereinheitlicht:
 - a) Innerhalb der Großwabe gilt weiterhin für den Bereich des Bartarifs ausschließlich die *Preisstufe 1 mit Großwabe*.
 - b) Die übrigen *Preisstufen ohne Großwabe* gelten für alle anderen Fahrten im Bartarif.

3. Ausgleichsberechnung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der in Ziffer 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden der in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen; für den Teilverkehrsraum (TVR) Main-Spessart finden sich Erläuterungen in der Anlage 1:

- Rechenschritt 1:

Ermittlung Verbundeinnahmen zum Referenztarif (je TVR)
(Verbundeinnahmen auf der Grundlage des Referenztarifes – Tarifsortiment vor Einführung der in Ziffer 2 benannten Maßnahmen)

a) 365-Euro-Ticket VVM

Verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket VVM multipliziert mit dem Preis für elf Monatskarten Ausbildung (Kostenträger und Selbstzahler) des jeweils gültigen VVM Tarifs der hinterlegten Relation. Dadurch sind wegfallende Gelegenheitsfahrten abgegolten.

b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif

Verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Abs. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze) und nach Ziffer 2 Abs. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) multipliziert mit dem Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung (Preisstand: 01.08.2019) des jeweiligen Tickets erhalten/erworben hätte (individuelle Betrachtung). Der Referenztarif wird entsprechend der jährlichen durchschnittlichen Tarifanpassung des VVM (beginnend ab dem 01.08.2020) dynamisiert.

- Rechenschritt 2:

Ermittlung bereinigter Verbundeinnahmen zum Referenztarif (vgl. Rechenschritt 1) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrerlöse durch Nachfragesteigerung (bereinigte Verbundeinnahmen zum Referenztarif je TVR) und Verminderung der Stückzahlen

Von den ermittelten Verbundeinnahmen aus Rechenschritt 1 werden zu erwartende Mehrerlöse auf Grund von Nachfragesteigerungen durch die Tarifabsenkung der aufgeführten Maßnahmen in Ziffer 2 in Höhe von 0,1 % abgezogen. Es ergeben sich

die bereinigten Verbundeinnahmen aus denen entsprechend des Referenzfahrpreises aus Rechenschritt 1 bereinigte verkaufte Stückzahlen ermittelt werden.

- Rechenschritt 3:

Ermittlung der Differenz zwischen den bereinigten Verbundeinnahmen zum Referenztarif (je TVR) und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif (Einführung der Maßnahmen nach Ziffer 2). Das Ergebnis sind die potenziellen Ausgleichsleistungen.

Bereinigte Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif:

a) 365-Euro-Ticket VVM

Bereinigte verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket VVM multipliziert mit 365 EUR.

b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif

Bereinigte verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Abs. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze) und nach Ziffer 2 Abs. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) multipliziert mit dem aktuellen Tarif.

Ausgleichsleistungen

Differenz des Ergebnisses aus Rechenschritt 2 und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif aus Rechenschritt 3.

- Rechenschritt 4:

Aufteilung der Ausgleichsleistung (je TVR) (vgl. Rechenschritt 3) auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien auf die Verkehrsunternehmen.

a) 365-Euro-Ticket VVM

Die sich aus Rechenschritt 3 ergebenden Ausgleichsleistungen werden in einen Ausbildungsanteil und einen Freizeitanteil gesplittet. Die Höhe des Ausbildungs-/Freizeitanteils wird spezifisch für jeden TVR auf der Grundlage des Gutachtens „Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Jugendtickets im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ ermittelt (siehe Anlage 2). Der Ausbildungsanteil wird analog zu den Fahrgeldeinnahmen des 365-Euro-Tickets VVM verteilt.

Die Ausgleichsleistungen des Freizeitanteils werden proportional zur Verteilung der Einnahmen des Starttarifpunktes der hinterlegten Relation im Bartarif verteilt.

b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif

die sich aus Rechenschritt 3 ergebenden Ausgleichsleistungen werden analog der Einnahmenaufteilungsregularien der entsprechenden Tarifgruppe verteilt.

- Rechenschritt 5:

Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen (je TVR) auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregulativen auf die Verkehrsunternehmen.

- Rechenschritt 6:

Der sich nach Rechenschritt 4 ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. SGB IX jeweils gültigen Satz erhöht.

- Rechenschritt 7:

Durch das 365-Euro-Ticket VVM verursachter Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach Rechenschritt Nr. 4 ergebenden Ausgleichsbetrag in einer Höhe von 4 % berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Summen je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Abrechnungsjahr (= Kalenderjahr) maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Abrechnungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn. Die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den Linienverkehren im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift aus den Gesamtkosten und Gesamterlösen des Verkehrsunternehmens erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven und stetig angewendeten Maßstäben.

- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:

Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 5 % berechnet.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.

- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

Soweit für einen Verkehr im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht, gilt: Soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag für den in Rede stehenden Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Betreibt der Betreiber Verkehre auf Basis mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge, so erfolgt die Überkompensationskontrolle jeweils getrennt anhand des jeweils maßgeblichen öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs ist von den Verkehrsunternehmen durch die VVM GmbH bei den jeweiligen Aufgabenträgern über die NVM jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Zur Fristwahrung ist der Eingang des Antrags bei der NVM maßgeblich. Der Antrag für das Abrechnungsjahr 2020 kann zeitlich abweichend von Satz 1 gestellt werden und zwar spätestens zum 31.08.2020. Bei Verkehren, die auf den Gebieten mehrerer Aufgabenträger verlaufen (gebietsgrenzenüberschreitende Relationen), findet mit Blick auf die Antragstellung und Bewilligung jeweils eine Zuordnung zum Gebiet einer der beteiligten Aufgabenträger auf der Grundlage der relationalen Verkaufsstatistik statt; der Antrag nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift ist dann jeweils nur bei dem Aufgabenträger zu stellen, dessen Gebiet die jeweilige Relation zugeordnet ist. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der Einnahmenaufteilungsregularien wie folgt: In einem ersten Schritt wird der Schienenpersonennahverkehr nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungsregularien abgegrenzt; diesbezüglich erfolgt die Antragstellung über die allgemeine Vorschrift des Freistaats Bayern. In einem zweiten Schritt werden die gebietsgrenzenüberschreitenden Relationen des übrigen öffentlichen Personenverkehrs jeweils dem Aufgabenträgergebiet zugordnet, in dem der Start-Tarifpunkt der Relation liegt. Vor Weiterleitung an die jeweils zuständigen Aufgabenträger prüft die NVM unter Berücksichtigung sämtlicher bei ihr eingereichten Anträge, ob die Zuordnung(en) jeweils sachgerecht erfolgt sind.
- (2) Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen die für die Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbetrags nach Abs. 2 sowie die hierauf basierenden Vorauszahlungen gemäß Abs. 3 erforderlichen Nachweise ein. Der Nachweis umfasst eine Aufstellung der prognostizierten Stückzahlen und Einnahmen je Relation im TVR sowie eine Aufstellung der prognostizierten dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Ausgleichsbeträge nach Ziffer 3 Absatz 2, sofern möglich einschließlich der jeweils hinterlegten Relation. Die

Prognose wird, soweit möglich, aus Vergangenheitswerten abgeleitet. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 1) berechnet der Landkreis Kitzingen den vorläufigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheides fest. Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 5.

- (3) Der Landkreis Kitzingen gewährt dem Verkehrsunternehmen jeweils zum 15.02., zum 10.05., zum 10.08. sowie zum 10.11. des Bewilligungsjahres Vorauszahlungen i. H. v. 22,5 % des vorläufigen Ausgleichsbetrags gem. Abs. 2 auf das von dem Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Abweichend hiervon werden für die Bewilligungsjahre 2020 und 2021 Abschlagszahlung wie folgt gewährt: Für die Fahrausweise nach Ziffer 3 Abs. 2 lit. a) wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der im Gutachten „Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Jugentickets im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 30.03.2020 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Für die Fahrausweise nach Ziffer 3 Abs. 2 lit. b) wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der in einer noch zu erstellenden Prognoserechnung prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der jeweils zugeordneten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Landkreis Kitzingen die Vorauszahlungen entsprechend an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Kitzingen auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.
- (4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und die Schlussabrechnung sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres folgende Nachweise ein:
- Aufstellung der Berechnung des Ausgleichs bezogen auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der in Ziffer 3 dargestellten Rechenschritte; diese Aufstellung weist die Anzahl der jeweils bezogen auf das Abrechnungsjahr der Relation zugeordneten Fahrausweise aus. Als Nachweis ist vom Verkehrsunternehmen eine entsprechende Aufstellung der die Einnahmenaufteilung durchführende Stelle vorzulegen.
 - Testat eines Wirtschaftsprüfers oder die Bestätigung eines Steuerberaters aus dem/der hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen

Nettoeffekts gemäß Ziffer 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat/der Bestätigung wird folgendes bestätigt:

- die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
- der Ausgleich, der dem/den Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, führt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

Soweit für die hier maßgeblichen Linienverkehre ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i. S. d. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht, nach dem der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung gemäß den Vorgaben der Verordnung einbezogen wird, erfolgt die Nachweisführung für den Ausschluss einer Überkompensation einschließlich der Umsetzung der Anforderungen an die Trennungsrechnung im Rahmen der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. In diesem Fall ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde, die den entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift bei der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 berücksichtigt wurden und eine Überkompensation nicht gegeben ist; die Vorlage eines gesonderten Testates ist in diesem Fall entbehrlich. .

- (5) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der Landkreis Kitzingen den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 2) ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation geregelt (Schlussabrechnung).

5. Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Der Landkreis Kitzingen kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm

bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises Kitzingen oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

- (3) Der Landkreis Kitzingen veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Diese allgemeine Vorschrift ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Sie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen in Kraft, frühestens jedoch zum 01.08.2020.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats Bayern gemäß „Förderung von innovativen ÖPNV-Projekten und nachhaltiger Angebote“ bzw. gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Läuft nur eine der vorgenannten Grundlagen zur Mitfinanzierung aus und sind hiervon nur einzelne von dieser Allgemeinverfügung umfassten Fahrausweise betroffen, bleibt die Allgemeinverfügung im Übrigen in Kraft.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Satzung „Allgemeine Vorschrift Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in Kraft tritt.

Diese Satzung tritt außerdem an dem Tag außer Kraft, an dem eine der nachfolgenden Rechtsakte außer Kraft tritt:

- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg (KU) als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung; übergangsweise bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzung erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim die Allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung; die Ersetzung dieser Allgemeinverfügung durch die vorgenannte Satzung führt nicht zum Außerkrafttreten der hiesigen Satzung gemäß Satz 4
- Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Würzburg als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
- Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Freistaats Bayern über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Tag des Außerkrafttretens sowie ggf. dessen Umfang ist in beiden Fällen im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen bekannt zu geben.

Kitzingen, den

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Kitzingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 29.06.2020

Tamara Bischof
Landrätin

21-0143.12

Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses

Am Dienstag, 21.07.2020 um 14 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Klimaschutz - Antrag der SPD Kreisfraktion vom 12.02.2020
2. Nachhaltige Beschaffung - Antrag der SPD Kreisfraktion vom 12.02.2020
3. Vereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb der Umweltstation - Information
4. Naturparkzentrum Steigerwald - Information
5. Kommunale Abfallwirtschaft
Ersatzbeschaffung eines Lastkraftwagens (LKW) für das Kompostwerk Klosterforst bzw. den Wertstoffhof Kitzingen - Information
6. Kommunale Abfallwirtschaft
Bericht über die Verwendung des Förderbudgets des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZV AWS) für das Jahr 2019 - Information

7. Kommunale Abfallwirtschaft
Anpassung des Betriebskonzepts der Kreisbauschuttdeponie Iphofen und Neukalkulation der Bauschuttgebühren - Information
8. Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Kitzingen
Änderung der Richtlinien hinsichtlich des Umweltpreises
9. Abschlussbericht artenschutzrechtliche Untersuchung der Häckselplätze im Landkreis Kitzingen auf Igel und europäische Vogelarten
- Handlungshilfe für die Gemeinden
- Information
10. Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Kitzingen
Abfallbilanz 2019 und Tätigkeitsbericht der Abfallberatung - Information
11. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Hinweis zur aktuellen Coronalage:

Bitte halten Sie die Abstände untereinander von 1,5 Meter ein.

Vor dem Großen Sitzungssaal steht ein Desinfektionsspender zu Ihrer Nutzung bereit.

Kitzingen, 07.07.2020

Tamara Bischof
Landrätin

21-0143.13

Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses

Am Mittwoch, 22.07.2020 um 14 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Radverkehr
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.02.2020 - Information
2. Mainschleifenbahn
Gründung einer Infrastrukturgesellschaft
3. Einrichtung eines „Fifty-Fifty-Taxis“ im Landkreis Kitzingen
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 12.02.2020

4. Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV
Aktueller Sachstand und Weiterentwicklung - Information
5. Benennung der Mitglieder für die Arbeitsgruppe Mobilitätskonzept
6. Erlass einer Allgemeinen Vorschrift als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken
7. Unterhalt der Kreisstraße des Landkreises Kitzingen
- Neuanschaffung Fahrzeugdiagnosegerät für Werkstatt
- HSt. 1.6595.9350-
- Information
8. Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
- Ersatzbeschaffung Straßenwalze
- HSt. 1.6595.9352-
- Information
9. Unterhalt der Kreisstraße des Landkreises Kitzingen
- Neuanschaffung Sortiergreifer für Bagger
- HSt. 1.6595.9352-
- Information
10. Unterhalt der Kreisstraßen und Grünanlagen im Landkreis Kitzingen
- Ersatzbeschaffung Gärtnerbus KT LK 230
- HSt. 1.6595.9357-
- Information
11. Kreisstraße KT 1 Nenzenheim - Landkreisgrenze
Sanierung einer Teilstrecke zwischen Nenzenheim und der Landkreisgrenze NEA
- Information
12. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Deckenbauarbeiten 2020-01
KT 18 Marktbreit - Gnodstadt, KT 21 OD Obernbreit, KT 39 Rimbach - Järkendorf
Gymnasium Marktbreit - Zufahrtsweg
- Information
13. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Deckenbauarbeit 2020-02
KT 15 OD Abtswind, KT 20 OD Martinsheim, KT 36 Volkach - Rimbach
- Information
14. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Änderung des Ausbauprogrammes 2020
Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes 2021 - 2024
15. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Hinweis zur aktuellen Coronalage:

Bitte halten Sie die Abstände untereinander von 1,5 Meter ein.

Vor dem Großen Sitzungssaal steht ein Desinfektionsspender zu Ihrer Nutzung bereit.

Kitzingen, 07.07.2020

Tamara Bischof

Landrätin